



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Schneider

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

3. Ausgeschlossen werden alle übergetretenen Mitglieder, die sich Unterstützung oder ihre Aufnahme durch unwahre Angaben oder Verheimlichungen erschlichen haben.

4. Jedes zureisende Mitglied ist verpflichtet, dem Gegenseitigkeitsverein des neuen Arbeitsorts beizutreten, widrigenfalls es alle in früheren Vereinen erworbenen Rechte verliert.

5. Mitglieder, die nach einem Lande reisen, wo keine anerkannte Organisation besteht, haben zur Wahrung ihrer Mitgliedschaft die Beiträge an den Verein einzusenden, dem sie zuletzt angehörten.

§ 2. Rechte und Pflichten.

Rechte und Pflichten haben alle übergetretenen Mitglieder auf Grund des Gegenseitigkeitsvertrags, wie die anderen Mitglieder des Vereins nach seinen Statuten, vom Tage der Aufnahme an gerechnet.

§ 3. Anspruch auf Unterstützungen.

Ein Mitglied hat, nach dem Landesstatut der Zureise, auf Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen-, Kranken- und Unterstützung bei militärischer Nachprüfung sowie Beerdigungskosten, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung erst dann Anspruch, wenn es bereits für einen dieser Unterstützungswege in den früheren Gegenseitigkeitsvereinen Beiträge zahlte und bezugsberechtigt ist. Alle in den Gegenseitigkeitsvereinen bereits erhaltenen Unterstützungen kommen bei der Auszahlung mit in Rechnung. Für alle Unterstützungswege, für die das Mitglied noch keine Beiträge leistete oder die Karentzeit noch nicht zurücklegte, hat es erst die in den jeweiligen Statuten vorgesehenen Karentzeiten durchzumachen.

§ 4. Unterstützungen.

a) Reiseunterstützung.

1. Reiseunterstützung erhält jedes Mitglied eines Gegenseitigkeitsvereins nach ordnungsgemäßer Anmeldung, sofern es bezugsberechtigt ist. Das Mitglied muss außer seinem ordnungsgemäß ausgefertigten Mitgliedsbuch sich im Besitz einer von der Verwaltung des Abreiseorts ausgestellten Legitimationstafte befinden, auf der, wie im Mitgliedsbuch, alle Unterstützungen vom Auszahler einzutragen sind.

2. Reiseunterstützung wird jedoch nur an solche Mitglieder gezahlt, die wegen Arbeitsveränderung auf der Reise sind und sich ordnungsgemäß ab- und angemeldet haben.

3. Diejenigen Mitglieder eines Gegenseitigkeitsvereins, die bei ihrer Zureise eine Stellung antreten, ohne vorher bei dem zuständigen Mitgliedschaftsvorstand Erklärungen eingezogen zu haben, erhalten keine Reiseunterstützung.

b) Umzugskosten

hat jener Verein bis zum neuen Arbeitsort zu zahlen, dem das Mitglied zur Zeit des Stellungswechsels angehörte.

c) Arbeitslosenunterstützung.

Mitglieder von Gegenseitigkeitsvereinen müssen erstmals eine Woche im Lande der Zureise gearbeitet und einen Beitrag bezahlt haben. Erst dann erhalten sie, wenn wieder arbeitslos geworden, Arbeitslosenunterstützung.

d) Krankenunterstützung.

1. Krankenunterstützung wird an bezugsberechtigte Mitglieder ausbezahlt, wenn sie bereits eine Woche im Lande der Zureise gearbeitet haben.

2. Die Höhe und Dauer der Unterstützung richtet sich nach dem Statut des Gegenseitigkeitsvereins, wo das Mitglied zureiste, und ist genau so wie für alle anderen am Ort der Zureise befindlichen Mitglieder.

3. Bei zugereisten Kranken oder auf der Reise erkrankten Mitgliedern, die von ihrem früheren Verein Krankenunterstützung erhalten, übernimmt der Gegenseitigkeitsverein die Kontrolle der Kranken, eventuell auch die Auszahlung der Unterstützung auf Rechnung des früheren Vereins.

e) Unterstützung bei militärischen Nachprüfungen wird durch das Vereinsstatut geregelt, dem das Mitglied zuletzt angehörte. An nach dem Ausland eingezogene wird diese Unterstützung erst nach der Rückkehr im Lande des letzten Arbeitsorts gezahlt, wenn das Mitglied sich dort unter Vorlegung der Beweisstücke über die stattgefundenen Übung wieder anmeldet.

f) Invalidenunterstützung.

1. Invalidenunterstützung erhält ein Mitglied, wenn es in allen Gegenseitigkeitsvereinen zusammen mindestens 520 Beiträge, je nach dem Alter beim Eintritt, für diesen Zweck geleistet hat, davon aber mindestens 260 Beiträge in demjenigen Verein, der die Unterstützung zu leisten hat.

2. Hat ein Mitglied zusammen 520 Beiträge, jedoch an einen Verein nicht volle 260 Beiträge geleistet, so haben alle Gegenseitigkeitsvereine, denen das Mitglied angehörte, proportional zur Invalidenunterstützung beizutragen. Die Höhe der Unterstützung wird nach den Bestimmungen desjenigen Vereins ausbezahlt, in dem das Mitglied invalid wurde.

3. Invalidenunterstützung kann an jedem beliebigen Orte bezogen werden, und haben vorkommenden Fällen die gegenseitigen Vereine die Kontrolle und Auszahlung auf Grund gegenseitiger Berechnung zu übernehmen.

g) Beerdigungskosten werden durch das betreffende Landesstatut, wo das Mitglied zuletzt Beiträge zahlte, geregelt.

h) Witwen- und Waisenunterstützung hat jener Verein nach seinen Statuten zu zahlen, in welchem das Mitglied zuletzt bezugsberechtigt war.

§ 5. Abänderung des Gegenseitigkeitsvertrags hat zu erfolgen bei Abänderung des Statuts eines Gegenseitigkeitsvereins, wodurch vorstehende Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

Der Vertrag, der das auswandernde Mitglied zum Anschluss an die entsprechende Organisation des neuen Landes verpflichtet, gibt ihm unter Anrechnung seiner bisher geleisteten Beiträge Anspruch auf alle in diesem Verbande bestehenden Unterstützungsinstanzen, sofern er eine Beschäftigung mit seiner Zustimmung angetreten hat.

Ein ähnlicher Vertrag war am 29. November 1912 zwischen dem deutschen Lithographenverband und der österreichischen Union der Textilarbeiter abgeschlossen worden, um die Interessen der nach Österreich reisenden deutschen Formstecher, für die dort die Textilarbeiterunion zuständig ist, zu wahren.

Mit den übrigen, dem Sekretariat angeschlossenen Organisationen unterhalten die oben angeführten Vertragsverbände Gegenseitigkeit nur hinsichtlich der freien Aufnahme und der Reiseunterstützung.

Bestrebungen, die weitgehenden Bestimmungen dieses Sondervertrags auf den internationalen Bund auszudehnen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Zahlensmaterial über die Wirksamkeit des Kartellvertrags ist mangels geeigneter Anschreibungen nicht beizubringen.

Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands.

Die älteste Schneidervereinigung wurde im Jahre 1865 in Hamburg gegründet. Die erste Zentralorganisation entstand 1867 in dem Allgemeinen Deutschen Schneiderverein in Köln. Im Jahre 1877 löste er sich unter Einfluss des Sozialistengesetzes wieder auf. Seit 1883 wurden dann aufs neue Fachvereine errichtet, die sich am 1. Oktober 1888 zu dem jetzigen Zentralverband zusammen-

schlossen. Der Verband, der der Generalkommission seit deren Errichtung angehört, hatte am 31. Dezember 1912: 50 004, im Durchschnitt des Jahres 1912: 49 533 Mitglieder.

Über die Anfänge der internationalen Beziehungen der Schneider hat sich — mangels Angaben des deutschen Verbandes — wenig ermitteln lassen.

Als im Jahre 1893 der internationale Arbeiterkongress in Zürich zusammenrat, erließen die Zürcher Schneider einen Aufruf zu einer internationalen Schneiderkonferenz. Sie fand — als erste ihrer Art — während der Tagung des vorgenannten Kongresses statt. Die Pflege internationaler Beziehungen wurde allgemein als notwendig erachtet und zu diesem Zweck beschlossen, daß jeder Verband durch einen Korrespondenten die Verbindung mit den übrigen aufrecht erhalten sollte. Im Jahre 1896 fand zu London ein zweiter internationaler Kongress statt, der die Gründung eines internationalen Sekretariats mit dem Sitz in Deutschland beschloß, ferner die Delegierten verpflichtete, „dafür einzutreten, daß bei allen größeren Streiks und Ausperrungen gegenseitige finanzielle wie moralische Unterstützung erfolgt, sowie nach Kräften dafür sorgen zu wollen, daß der Zugang während eines Streiks oder einer Aussperrung von dem davon betroffenen Lande ferngehalten wird.“ Bei Arbeitskämpfen sollte das Sekretariat benachrichtigt werden.

Die Tätigkeit des Sekretariats bestand in der Folgezeit im wesentlichen darin, Erhebungen über die Lage der Schneider und Schneiderinnen in den verschiedenen Ländern anzustellen, deren Ergebnisse indessen nur gering waren.

Der dritte internationale Kongress, der im September 1900 zu Paris stattfand, und auf dem die Organisationen von Deutschland, England, Frankreich, Österreich sowie der Schweiz vertreten waren, erörterte im wesentlichen allgemeine Berufsangelegenheiten (Arbeitszeit, Lohnfragen, Abschaffung der Kasernen- und Gefängnisarbeit, Bekämpfung der Hausindustrie, Errichtung von Betriebswerkstätten). Den internationalen Beziehungen wurde eine Satzung zu Grunde gelegt, die an dem bisherigen Zustand indessen nichts änderte. Sie besagte lediglich, daß „zwecks Stärkung und Erhaltung der internationalen Beziehungen“ ein Sekretär ernannt würde, daß jedes Land einen Vertrauensmann zu wählen hätte, der jährlich, sowie bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, dem Sekretär zu berichten hätte, und daß der letztere einen Jahresbericht herausgeben sollte. Zur Deckung der Unkosten sollte ein Beitrag von 1 Ct. für Mitglied und Jahr erhoben werden. Außerdem wurde die Londoner Streitresolution erneuert.

Für den Ausbau des internationalen Unterstützungs- wessens hatten die Kongresse nur mittelbare Bedeutung. Die gewonnenen Anknüpfungen wurden durch gelegentliche Teilnahme an den Generalversammlungen von Landesverbänden weiter gepflegt und zwischen einzelnen Organisationen wurden gegenseitige Leistungen vereinbart. So erwähnt der Bericht des Vorstandes des deutschen Verbandes für die Zeit vom 1. September 1902 bis 1. Juli 1904, daß den Mitgliedern des Fachvereins Budapest Schneider in Deutschland Reiseunterstützung gezahlt wurde. Ob ähnliche Abmachungen damals schon auch mit anderen Verbänden bestanden, ließ sich nicht feststellen.

Der vierte internationale Kongress (August 1904 zu Dresden) beschäftigte sich ausschließlich mit der Ausgestaltung der internationalen Beziehungen, die, wie der Bericht des Sekretärs ausführte, trotz der bisherigen

Kongresse noch keine feste Form bekommen hätten. An Beiträgen waren bis dahin seit 1900 266,03 M. (davon 100 aus Deutschland) eingegangen, von denen lediglich 6,13 M. für Porto verausgabt waren. An Streitunterstützung waren Anfang 1903 dem österreichischen Verbande 2015 M. überwiesen worden, von denen 1858,55 M. in Deutschland gesammelt worden waren.

Der Kongress, an dem die Verbände aus Österreich, der Schweiz, Ungarn, Dänemark, Belgien (Antwerpen) und Deutschland teilnahmen, beschloß, eine Änderung der bisherigen Abmachungen nicht vorzunehmen und die Sicherung gegenseitiger Leistungen (Reiseunterstützung) durch den Abschluß von Gegenleistungsanträgen zu bewerkstelligen. Angeschlossen blieb dem Sekretariat außer den obengenannten noch die belgische Organisation.

Im August 1908 fand — im Anschluß an den 10. Verbandstag des deutschen Verbandes — zu Frankfurt a. M. die fünfte internationale Schneiderkonferenz statt, an der Vertreter deutscher, dänischer, englischer, holländischer, ungarischer, schweizerischer, österreichischer und amerikanischer Organisationen mit insgesamt 87 915 Mitgliedern teilnahmen. Dem Sekretariat gehörten zu dieser Zeit Organisationen aus 11 Ländern an.

Der Kongress bestätigte die mehrfach erwähnte Londoner Streitunterstützungsresolution, deren wesentlicher Inhalt oben mitgeteilt ist, und einige sich hinsichtlich der sonstigen Gegenleistungsleistungen auf folgende Grundsätze:

Unterstützungen werden nur den Mitgliedern der dem internationalen Sekretariat angeschlossenen Organisationen gewährt. Reise- und Streitunterstützungen sind sofort beim Übertreten zu gewähren. Alle anderen Unterstützungen sind nach einjähriger Karentzeit nach den statutarischen Bestimmungen des betreffenden Landes zu zahlen. Ins Ausland reisende Mitglieder sind verpflichtet, sich ordnungsmäßig ab- und bei der Ankunft sofort anzumelden.

Das Sekretariat wurde in seiner bisherigen Form beibehalten, ebenso der Beitrag von 1 Ct.

Die letzte (sechste) internationale Schneiderkonferenz fand am 16./19. Juli 1913 zu Wien in Anwesenheit von Vertretern von Schneiderorganisationen aus Amerika, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Österreich, Schweiz, Serbien, Bulgarien und Ungarn statt. Es brachte für die Weiterbildung der internationalen Beziehungen keine unmittelbaren Ergebnisse, faßte jedoch einige Beschlüsse, die dies für die Zukunft in Aussicht stellen. So wurde ein österreichischer Antrag einstimmig angenommen, der den Sekretär verpflichtet, den angeschlossenen Organisationen einen Satzungsentwurf für die internationale Verbindung vorzulegen, über den der nächste Kongress endgültig beschließen soll. Ferner wurde die Verpflichtung ausreisender Mitglieder, sich der dem Sekretariat angeschlossenen Schneiderorganisation der neuen Länder anzuschließen, erneut festgelegt. Die Frage der Vereinheitlichung des Unterstützungsmaßens wurde vorerst noch nicht gelöst, indessen ihrer Lösung näher gebracht. Seitens der holländischen Organisation wurde beantragt:

„Das Internationale Sekretariat wird beauftragt, eine allgemeine und uniforme Regulierung zu treffen, damit auswandernde Mitglieder der beim Sekretariat angeschlossenen Verbände sofort alle Rechte wie die einheimischen Mitglieder genießen können.“

Von deutscher und österreichischer Seite wurde diesem Antrage widerprochen, in erster Linie deshalb, weil die übrigen Organisationen ein ausgebautes Unterstützungs-

wesen noch nicht besitzen, die Wirkung eines Beschlusses, wie ihn der holländische Antrag verlange, somit eine sehr einseitige sein müsste. Man einigte sich schließlich auf folgenden, vom deutschen Verband eingebrochenen und einstimmig angenommenen Antrag:

„Der internationale Sekretär wird beauftragt, bis zu der nächsten internationalen Konferenz bei den einzelnen Landesorganisationen anzufragen, inwieweit sie bereit sind, dem Antrage Hollands, die Mitglieder aller angegliederten Verbände sofort beim Übertritt gleich in alle Rechte der eigenen Mitglieder einzufügen, Rechnung zu tragen, um dann einen eventuellen Beschluß möglich zu machen. Bis dahin bleibt es den einzelnen Ländern überlassen, Gegen seitigkeitsverträge abzuschließen.“

Die nächste internationale Konferenz wird also gegebenenfalls in der Lage sein, das internationale Unterstützungs wesen einheitlich zu regeln.

Der deutsche Schneiderverband hat bisher durch besondere Verträge erlangt, was im Interesse seiner Mitglieder vonnöten schien. Seit 1911 steht er mit den Verbänden Österreichs und der Schweiz in einem nicht schriftlich festgelegten Gegenseitigkeitsverhältnis, das sich auf die Gewährung von Krankenunterstützung bezieht. Für ihren Bezug, dessen Höhe sich nach der bisherigen Beitragsklasse richtet, ist eine 52-wöchige Karentzeit Voraussetzung, wobei es gleichgültig ist, ob sie im alten oder im neuen Verband erreicht wird. Außerdem hat die deutsche Organisation mit allen Ländern, mit denen ein wesentlicher Austausch von Mitgliedern stattfindet, die Gewährung von Reiseunterstützung vertraglich geregelt.

An den aus den internationalen Vereinbarungen erwachsenden Leistungen ist der deutsche Verband am stärksten beteiligt. Von den Beiträgen zum Sekretariat, die für die Zeit vom 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1913 3179,90 M ergaben, brachte er 1202,00 M auf. Außerdem ist die Zahl der in Deutschland unterstützten fremden Schneider wesentlich größer als die der Deutschen, die im Auslande dafür in Frage kommen.

Dem internationalen Sekretariat waren Mitte 1913 Schneiderorganisationen folgender Länder angeschlossen:

Mitglieder Ende 1912

Deutschland	50 004
England	15 000*)
Amerika	12 000
Österreich	8 211
Ungarn	4 416
Dänemark	3 618
Schottland	3 517*)
Frankreich	2 500
Schweden	2 042
Schweiz	1 936
Holland	1 871
Bulgarien	818
Finnland	800
Serbien	664
Kroatien-Slawonien	387*)
Bosnien-Herzegowina	?

Auf dem Wiener Kongreß erklärte auch die Vereinigung der amerikanischen Damenschneider ihren Beitritt. Ihre Mitgliederzahl wird auf 70 000 angegeben.

Eine gemeinsame Unterstützung von Arbeitskämpfen hat seit dem 1. Juli 1908 zweimal stattgefunden. Im Dezember 1908 wurden zu diesem Zweck dem schweizerischen Verband 4923,16 Frs., im Frühjahr 1911 dem serbischen Verband 1627,28 M aus internationalen Samm-

*) Zahlen für Anfang 1912.

lungen übermittelt. Weiteres Zahlenmaterial über die Wirksamkeit der internationalen Vereinbarungen liegt nicht vor.

Deutscher Bauarbeiterverband.

Der Deutsche Bauarbeiterverband ist am 1. Januar 1911 durch den Zusammenschluß des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands mit dem Verband der Bau gewerblichen Hilfsarbeiter entstanden. Am 1. Januar 1912 ist ihm dann noch der Verband der Stukkateure beigetreten. Die beiden erstgenannten Organisationen unterhielten bereits vor ihrer Verschmelzung selbständige internationale Beziehungen. Der Bauarbeiterverband hatte am 31. Dezember 1912 331 165, im Durchschnitt des gleichen Jahres 335 560 Mitglieder.

Die Organisation der Maurer geht auf das Jahr 1869 zurück, in welchem der Allgemeine Deutsche Maurer verein zu Berlin gegründet wurde. Im Jahre 1874 erweiterte er sich zum Allgemeinen Maurer- und Stein hauerbund. Im Juni 1878 verfiel er der Auflösung. Seit Anfang der 80er Jahre bildeten sich dann in einer Reihe von Städten aufs neue Maurerfachvereine, die 1884 eine lose Verbindung mit gemeinsamer Agitations kommission und einem Fachblatt eingingen. Im Jahre 1891 erfolgte ihr fester Zusammenschluß im Zentral verband der Maurer Deutschlands. Der Verband gehört zu den Gründern der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Er hatte Ende 1910 169 645, im Jahresdurchschnitt 1910 173 626 Mitglieder.

Bis zum Jahre 1903 waren irgendwelche Beziehungen des deutschen Maurerverbandes zu den gleichartigen Organisationen des Auslandes nicht entstanden. Der Grund dafür lag wesentlich in der Schwäche der Landes organisationen, die nur in Deutschland, Schweden und Dänemark wirkliche Bedeutung besaßen. In den beiden letztgenannten Ländern waren fast sämtliche Maurer organisiert. Ihre Verbände hatten um 1900 etwa 3000 bzw. 5000 Mitglieder. Der deutsche Verband hatte zur gleichen Zeit einen Mitgliederbestand von 83 000 gegenüber ungefähr 250 000 organisationsfähigen Maurern überhaupt.

Um mit den ausländischen Organisationen in nähere Fühlung zu kommen, regte der Deutsche Maurerverband eine internationale Konferenz an, die dann unmittelbar vor dem 7. Verbandstage, am 28. und 29. März 1903, als erste internationale Konferenz zu Berlin abgehalten wurde. Vertreten waren außer der deutschen die Maurer organisationen von Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, der Schweiz, Italien, Ungarn und Österreich mit insgesamt rund 100 000 Mitgliedern. Die Konferenz sollte lediglich zu einer Aussprache über die in den einzelnen Ländern bestehenden Organisationsverhältnisse und zur Festlegung der allgemeinen Richtlinien dienen, auf welchen sich eine internationale Vereinigung zu bewegen hätte. Von in dieser Hinsicht bindenden Beschlüssen und der Errichtung eines internationalen Sekretariats wurde demgemäß zunächst abgesehen. Als der Regelung am meisten bedürftige Punkte erschienen das Verhalten der Organisationen bei Arbeitskämpfen im Auslande, die Behandlung wandernder Mitglieder im Auslande und die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den einzelnen Organisationen. Die Konferenz legte ihre Ansicht über diese Fragen in folgenden Grundsätzen nieder:

1. Die Organisationen unterstützen sich gegenseitig in der Fernhaltung des Zugangs nach Streikorten. Über die